



## **Betriebs- und Entgeltordnung der Core Facility Flow Cytometry der Universität Ulm**

vom 13.10.2016

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12.10.2016 folgende Regelungen für den Betrieb und die Nutzung der Core Facility Flow Cytometry der Universität Ulm erlassen.

Nach Artikel 3 Abs.2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Betriebsform**

Die Core Facility Flow Cytometry (CF Flow Cytometry, CFFC) ist eine Core Facility der Universität Ulm. Ihre Leitung untersteht unmittelbar dem Präsidium.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die CF Flow Cytometry ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Geräte der CF Flow Cytometry für Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (2) Die CF Flow Cytometry übernimmt im Rahmen ihrer verfügbaren Kapazitäten insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Unterstützung der Nutzer bei Vorbereitung und Durchführung ihrer Vorhaben;
  - b) Optimierung und Anpassung der vorhandenen Messtechniken für spezifische Fragestellungen der Nutzer;
  - c) Unterstützung von Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben;
  - d) Durchführung von methodischer Forschung zur Weiterentwicklung der Core Facility Flow Cytometry.

### **§ 3 Leitung**

- (1) Der Leiter der CF Flow Cytometry wird vom Präsidium bestellt und ist verantwortlich für:
  - a) den gesamten Betriebsablauf und die sachgemäße Erledigung der Aufgaben,
  - b) die Veranlassung der Abrechnungen,
  - c) die Erstellung eines Wirtschaftsplans oder eines Jahresberichts auf Anforderung des Präsidiums,
  - d) Bemühungen um Zuwendung Dritter,
  - e) die Anpassung der CF Flow Cytometry an veränderte Anforderungen,
  - f) Angelegenheiten der Nutzung der CF Flow Cytometry wie:

- i. Entscheidung über die Zulassung von Nutzern auf Empfehlung der Nutzerkommission
  - ii. die Koordination und Abstimmung von Forschungsaktivitäten,
  - iii. das Setzen von Prioritäten in Absprache mit der Nutzerkommission gemäß § 6
  - iv. die Beratung der Nutzer der CF Flow Cytometry.
- (2) Im Rahmen der Aufgaben der CF Flow Cytometry ist der Leiter gegenüber den Nutzern in allen Belangen der Versuchsdurchführung weisungsberechtigt.
- (3) Auf Vorschlag des Leiters der CF Flow Cytometry bestellt das Präsidium zu seiner Unterstützung einen Stellvertreter.

#### **§ 4 Nutzerkreis**

- (1) Nutzer der CF Flow Cytometry können sein die Mitglieder der Universität Ulm, die die Leistungen der CF Flow Cytometry zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre oder im Rahmen ihres Studiums in Anspruch nehmen.
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können aufgrund vertraglicher Vereinbarungen als Nutzer der CF Flow Cytometry zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs.1 genannten Nutzer nicht unbillig beeinträchtigt werden.
- (3) Ziffer 2 gilt entsprechend für die Benutzung der CF Flow Cytometry durch Mitglieder i. S. von Abs.1 für Zwecke der Nebentätigkeit.
- (4) Die Regelungen über die Durchführung von Forschung mit Mitteln Dritter bleiben unberührt.
- (5) Die Bestimmungen dieser Betriebsregelung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung sowie der Zulassungsbescheide zu machen.

#### **§ 5 Zulassung**

- (1) Die Zulassung der Nutzung erfolgt im Rahmen der sachlichen und personellen Gegebenheiten. Die zeitliche Reihenfolge der Zulassung richtet sich nach dem Eingang des Antrags auf Nutzung. Ausnahmefälle werden von der Nutzerkommission geregelt.
- (2) Bei der Durchführung der Nutzung muss ein enger Kontakt des Nutzers mit den Ausführenden möglich sein.
- (3) Der Leiter der CF Flow Cytometry kann verlangen, dass die Nutzung der Einrichtung schriftlich beantragt wird. Dabei sind insbesondere der Nutzungszweck und der voraussichtliche Umfang anzugeben.

#### **§ 6 Nutzerkommission**

Es soll eine Nutzerkommission etabliert werden. In dieser Kommission sollen neben dem Leiter der Einrichtung bis zu 5 (fünf) weitere stimmberechtigte Vertreter der Nutzer gemäß § 4 Abs. 1 Mitglied sein. Sitzungen der Kommission werden vom Leiter der CF Flow Cytometry einberufen. Die Mitglieder werden hierzu rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der Sitzung, eingeladen. Die Aufgabe der Kommission umfasst:

- a) die Priorisierung von Forschungsprojekten im Falle einer nicht ausreichenden Kapazität der CF Flow Cytometry um die Projekte aller Nutzer gemäß § 4 durchzuführen;
- b) die Priorisierung notwendiger Investitionen insbesondere zur Erweiterung der Funktionalität der Geräte der CF Flow Cytometry für neue Fragestellungen, die sich aus den Arbeiten der Nutzer gemäß § 4 ergeben;

- c) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder der Nutzerkommission werden vom Präsidium auf Vorschlag des Leiters der CF Flow Cytometry für eine Dauer von jeweils 3 Jahren bestellt. Neben stimmberechtigten Mitgliedern können für bestimmte Fragestellungen auch beratende Mitglieder befristet in die Kommission aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Nutzerkommission.

## **§ 7 Pflichten der Nutzer**

Die Nutzer sind verpflichtet,

- a) die Vorschriften der Betriebsregelung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der CF Flow Cytometry stört;
- b) in den Räumen der CF Flow Cytometry sowie bei Inanspruchnahme ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals der CF Flow Cytometry Folge zu leisten;
- c) das Personal der CF Flow Cytometry über das Bestehen von Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Versuchsmaterial (insbesondere pathogene, infektiöse, toxische oder radioaktive Eigenschaften des Versuchsmaterials) aufmerksam zu machen;
- d) falls erforderlich den Nachweis entsprechender Meldungen und Genehmigungen von Forschungsvorhaben und Versuchen zu führen;
- e) falls erforderlich Personal mit den entsprechenden Befugnissen zur Durchführung der Experimente zur Verfügung zu stellen. Eine Bedienung des Geräts und die Durchführung von Experimenten ist nur nach Zertifizierung des Personals durch die CF Flow Cytometry erlaubt.
- f) die Arbeit der CF Flow Cytometry bei Veröffentlichungen angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung der Universität gegenüber Nutzern i. S. von §4 Abs. 2 auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die CF Flow Cytometry übernimmt keine Gewährleistung für das Versuchsmaterial.
- (2) Nutzer i. S. von §4 Abs.1 und Abs.2 und Abs.3 haften jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch Nichtbefolgung der den Nutzern obliegenden Pflichten, durch Nichtaufklärung über Sicherheitsrisiken oder durch Nichtbefolgung verbindlicher Weisungen des Personals verursacht werden.

## **§ 9 Ausschluss und Beschränkung der Nutzung**

- (1) Die Nutzungszulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn
  - a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt
  - b) die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen
  - c) ein festgesetztes Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird
  - d) gegen diese Betriebsregelung oder Weisung des Leiters der CF Flow Cytometry verstoßen wird und weitere Verstöße zu befürchten sind.
- (2) Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund der Versagung, Widerrufung oder nachträglicher Beschränkung der Zulassung nicht zu.

## **§ 10 Entgelt**

- (1) Das Präsidium legt auf Vorschlag der CF Flow Cytometry in einer Entgeltliste (Anlage) für die von den Nutzern zu entrichtenden Entgelte für die Benutzung der CF Flow Cytometry fest. Die Kalkulation der Entgelte soll – auf Basis der erwarteten Auslastung – eine Beteiligung an den Personalkosten, Wartungsverträgen, Rücklagen für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen der Core Facility, sowie nach tatsächlichem Verbrauch etwaige Verbrauchsmaterialien berücksichtigen.
- (2) Für Nutzer nach § 4 Abs.1 kann ein gegenüber der Kalkulation ermäßigtes Entgelt festgesetzt werden, um die inneruniversitäre Verbreitung der Technologie zu fördern und sich daraus ergebende Drittmittelanträge anzuregen.
- (3) Für die Nutzung der CF Flow Cytometry gemäß § 4 Abs.2 sind mindestens die Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung in der jeweils gültigen Fassung) in Rechnung zu stellen. Bei Nutzern aus der Industrie ist ein Gemeinkostenzuschlag zu erheben.
- (4) Forschungen zur technologischen Weiterentwicklung und zu Methoden der CF Flow Cytometry einschließlich Machbarkeitsstudien können im Einvernehmen mit der Nutzerkommission und dem Fakultätsvorstand kostenfrei sein.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Betriebs- und Entgeltordnung tritt mit Zustimmung durch den Senat am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, 13.10.2016

gez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber

- Präsident -